

Änderung der Facebook Nutzungsbedingungen und Datenschutzbestimmungen

Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW
Leitung Prof. Hoeren, Uni Münster

28.10.2020

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen Nele Klostermeyer, Malin Fischer; studentische Hilfskraft Merlin Rombach

Inhalt

| | |
|---|---|
| Inhalt | 1 |
| I.Hintergrund | 2 |
| II.Überblick | 2 |
| III.Konkrete Änderungen der Nutzungsbedingungen und Datenschutzbestimmungen | 2 |
| 1.Nutzungsbedingungen für Facebook-Business Tools..... | 3 |
| a)Anwendungsbereich..... | 3 |
| b)Konkrete Änderungen | 3 |
| c)Umsetzungsbedarf auf eigener Seite | 4 |
| 2.Datenverarbeitungsbedingungen | 4 |
| a)Anwendungsbereich..... | 4 |
| b)Konkrete Änderungen | 4 |
| 3.Facebook-EU-Datenübermittlungszusatz..... | 4 |
| a)Anwendungsbereich..... | 4 |
| b)Konkrete Inhalte des Datenübermittlungszusatzes | 5 |
| c)Umsetzungsbedarf auf eigener Seite | 5 |
| 4.Zusatz für Verantwortliche | 5 |
| a)Anwendungsbereich..... | 5 |
| b)Konkrete Inhalte der Vereinbarung und Umsetzungsbedarf auf eigener Seite | 5 |
| IV.Konkrete Handlungsempfehlung | 6 |
| 1.Allgemeines zur Datenschutzerklärung..... | 7 |
| 2.Verarbeitungskonstellation mit Facebook, Tabelle Nr. 2, 3 VGV..... | 7 |
| 3.Allgemeine Informationen zur Pixel-Nutzung | 8 |
| V.Vorläufige Bewertung der Änderungen | 8 |

I. Hintergrund

Mit Wirkung zum 31.08.2020 hat Facebook seine Datenschutz- und Nutzungsbedingungen für Unternehmen angepasst (für Fan-Pages bereits im vergangenen Jahr). Die Änderungen wurden v.a. nach Urteilen des EuGHs zu Facebook-Fan-Pages sowie dem Like-Button notwendig:

Der EuGH hatte zunächst 2018 entschieden, dass Betreiber von Facebook-Fanpages mit Facebook gemeinsam verantwortlich sind (i.S.d. Art. 26 DSGVO) – also auch gemeinsam für die Verarbeitung personenbezogener Daten haften.¹

2019 entschied der EuGH zudem, dass auch derjenige gemeinsam mit Facebook verantwortlich ist, der auf seiner Internetseite den Facebook-Like-Button als Ad-On einbaut.² Dieses Urteil bezieht sich nicht nur auf den Like-Button, sondern gleichzeitig auch auf alle **Facebook Business-Tools** (konkret: Facebook-Login und **Facebook-Pixel**).

Mit der Änderung der Facebook Nutzungs- und Datenschutzbestimmungen möchte Facebook u.a. diesen Urteilen Rechnung tragen, reagiert aber auch auf weitere Entwicklungen wie bspw. dem Außerkraftsetzen des Datenschutzabkommens *Privacy-Shield* zwischen der EU und den USA.

II. Überblick

Facebook hat eine Vielzahl von Nutzungsbedingungen und Datenschutzbestimmungen aktualisiert, welche die geschäftliche Nutzung von Facebook durch Unternehmen, Behörden, Entwickler und Marketer betreffen. So wurden z.B. die Plattform-Nutzungsbedingungen³, die Entwickler-Richtlinien⁴ und die Nutzungsbedingungen für Facebook Business-Tools⁵ erneuert. Daneben wurden die Datenverarbeitungsbedingungen⁶ abgeändert sowie ein Facebook-EU-Datenübermittlungszusatz⁷ und ein Zusatz für (datenschutzrechtlich) Verantwortliche⁸ ergänzt.⁹ Da eine Auswertung aller aktualisierten Nutzungsbedingungen den Rahmen dieses Formates sprengen würde, beschränken wir uns im Folgenden auf die relevantesten Änderungen der Nutzungsbedingungen für Facebook Business-Tools, die Datenverarbeitungsbedingungen, den Facebook-EU-Datenübermittlungszusatz und den Zusatz für Verantwortliche. Wir weisen dabei auch darauf hin, an welchen Punkten Handlungsbedarf besteht, sofern die entsprechenden Tools eingesetzt werden.

III. Konkrete Änderungen der Nutzungsbedingungen und Datenschutzbestimmungen

Damit auch weiterhin eine möglichst rechtssichere geschäftliche Nutzung von Facebook gewährleistet werden kann, müssen die folgenden Bestimmungen beachtet werden.

¹ EuGH, Urt. v. 05.06.2018 – C-210/16, NJW 2018, 2537.

² EuGH, Urt. v. 29.7.2019 – C-40/17, NJW 2019, 2755.

³ Abrufbar unter <https://developers.facebook.com/terms> (zuletzt abgerufen am 28.10.20).

⁴ Abrufbar unter <https://developers.facebook.com/devpolicy> (zuletzt abgerufen am 28.10.20).

⁵ Abrufbar unter https://www.facebook.com/legal/technology_terms (zuletzt abgerufen am 28.10.20).

⁶ Abrufbar unter <https://www.facebook.com/legal/terms/dataprocessing/update> (zuletzt abgerufen am 28.10.20).

⁷ Abrufbar unter https://www.facebook.com/legal/EU_data_transfer_addendum (zuletzt abgerufen am 28.10.20).

⁸ Abrufbar unter https://www.facebook.com/legal/controller_addendum (zuletzt abgerufen am 28.10.20).

⁹ Ausführlich hierzu *Schwenke*, Neue Bedingungen und Datenschutzregeln für Facebook und Instagram – was Sie jetzt beachten und unternehmen müssen, abrufbar unter <https://bit.ly/3j8Slq4> (zuletzt abgerufen am 28.10.20).

1. Nutzungsbedingungen für Facebook-Business Tools

Die Nutzungsbedingungen für Facebook Business-Tools (NBBT) kommen z.B. bei der Nutzung von Facebook-Pixel und Social Plugins zum Tragen.¹⁰

a) Anwendungsbereich

Unter die **Facebook-Business-Tools** fallen:

- APIs und SDKs von Facebook (Schnittstellen für die Einbindung von Facebook-Services in eigene Angebote, hauptsächlich für Entwickler relevant)
- Facebook-Pixel (Marketing-Tool von Facebook, zur Erfassung von Nutzerverhalten, Einbindung auf eigener Webseite möglich)
- sog. Social-Tools (Einbindung von Like- oder Share-Buttons auf eigener Webseite)

Für eine Auflistung der weiteren Services, die zu den Facebook-Business Tools zählen, siehe Abs. 1 der Nutzungsbedingungen für Facebook-Business-Tools.¹¹

b) Konkrete Änderungen

Die Nutzungsbedingungen enthalten u.a. folgende konkrete Änderungen:

- Es wird festgehalten, dass Facebook durch entsprechende Vorkehrungen die **Vertraulichkeit und Sicherheit** der durch den Einsatz von Business-Tools gewonnenen Daten sicherstellt (Ziff. 1 lit. c NBBT).
- Facebook behält sich außerdem vor, bestimmten Personen auf Anfrage **den Zugriff zu den von ihrer Person gesammelten Event-Daten**¹² oder einer Kopie dieser Daten zu gewähren (Ziff. 1 lit. d NBBT).
- Außerdem wird durch die Nutzungsbedingungen nun verpflichtend vorgegeben, dass von den Besuchern der eigenen Webseite bei Einsatz von Facebook Business-Tools eine **Einwilligung** in Form eines Cookie-Banners mit Opt-In-Lösung in die Datenverarbeitung eingeholt werden muss (Ziff. 1 lit. e, Ziff. 2 lit. c ii.). Opt-In bedeutet, dass ein Besucher durch Setzen eines Häkchens, Klicken auf einen Button o.ä. ausdrücklich seine Einwilligung in die Datenverarbeitung geben muss.
- Weiterhin wird durch die Nutzungsbedingungen vorgeschrieben, dass **Beschwerden** von Personen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Business-Tools **schriftlich an Facebook weitergegeben** werden müssen und bei der Reaktion auf derartige Beschwerden mit Facebook zusammengearbeitet werden muss (Ziff. 1 lit. f NBBT).
- Zudem werden Nutzer von Facebook Business-Tools dazu verpflichtet, auf allen ihren Webseiten und Apps **Hinweise bezüglich der Datenverarbeitung und einem entsprechenden Widerrufsrecht** der Besucher zu geben (Ziff 2 lit. c i. NBBT).
- Facebook behält sich außerdem vor, die **Nutzungsbedingungen jederzeit zu ändern**. Eine Nutzung der Business-Tools ist nur möglich, sofern die geänderten Nutzungsbedingungen akzeptiert werden (Ziff. 3 lit. d NBBT).

¹⁰ Schwenke, a.a.O.

¹¹ Abrufbar unter: https://www.facebook.com/legal/technology_terms (zuletzt abgerufen am 28.10.20).

¹² Event-Daten sind Daten über eine Person und deren Handlungen, die beim Einsatz von Business-Tools wie z.B. Facebook-Pixel an Facebook übertragen werden (z.B. Informationen über den Besuch von Webseiten); nicht davon erfasst sind hingegen Log-In-Daten oder Daten z.B. über verfasste Kommentare oder das Teilen oder Liken von Inhalten (vgl. Ziff. 1 lit. a ii. NBBT).

- Die Event-Daten werden von Facebook laut den Nutzungsbedingungen **für zwei Jahre gespeichert** (Ziff. 3 lit. b NBBT).

c) Umsetzungsbedarf auf eigener Seite

- **Einwilligung der Besucher**, Ziff. 2 lit. c NBB
Durch Annahme der Bedingungen verpflichtet sich derjenige, der die Facebook-Tools einsetzt, von den Besuchern seiner Seite eine Einwilligung (in Form von Cookie-Bannern mit Opt-In-Lösung) einzuholen (nicht neu, aber nun ausdrückliche Pflicht).
- **Mitwirkungspflicht**, Ziff. 1 lit. f NBBT
Nutzer der Tools sind verpflichtet, Facebook unverzüglich über Beschwerden etc. zu informieren, sofern diese (auch) Facebook betreffen.
- **Datenschutzerklärung**, Ziff. 3 NBBT
Die Nutzer von Business-Tools müssen die Besucher ihrer Webseite in der Datenschutzerklärung aufklären (wie bisher auch; für konkret notwendige Änderungen siehe unten).

2. Datenverarbeitungsbedingungen

a) Anwendungsbereich

Sobald mit der Nutzung von Facebook Produkten die Übermittlung personenbezogener Daten an Facebook verbunden ist, wie dies bei der Nutzung der Business-Tools der Fall ist, finden die Datenverarbeitungsbedingungen Anwendung. Diese stellen einen Auftragsverarbeitungsvertrag i.S.d. Art. 28 Abs. 3 DSGVO dar, da Facebook Irland als Auftragsverarbeiter für den Nutzer der Facebook Produkte agiert.

b) Konkrete Änderungen

- Facebook trifft die geeigneten **technischen und organisatorischen Maßnahmen** zum Schutz der personenbezogenen Daten, Ziff. 3.
- **Einwilligung für Unterauftragsverarbeiter**, Ziff. 10, 11
Mit der Zustimmung zu den Datenverarbeitungsbedingungen willigt der Nutzer auch ein, das Facebook weitere Unterauftragsverarbeiter einsetzen darf. Diese können auch in der USA sitzen. Allerdings verpflichtet sich Facebook, mit den Unterauftragsverarbeitern zumindest gleichwertige Datenverarbeitungsbedingungen zu vereinbaren. Zudem muss Facebook den Nutzer im Vorfeld darüber informieren, sofern die DSGVO Anwendung findet.

3. Facebook-EU-Datenübermittlungszusatz

a) Anwendungsbereich

Der Facebook-EU-Datenübermittlungszusatz (Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit, VGV) findet Anwendung, sofern Facebook Irland gemäß den Produkt-Nutzungsbedingungen als Auftragsverarbeiter für den Nutzer des Produkts agiert und eine Übermittlung von Daten an den Unterauftragsverarbeiter Facebook, Inc. in die USA erfolgt. Die Facebook Business-Tools Terms sehen dies in Ziff. 5 lit. a i NBBT vor, sodass Facebook Auftragsverarbeiter für den Nutzer von Facebook Business-Tools ist. Der Datenübermittlungszusatz soll in dem Zuge die Übermittlung der Daten in die USA regeln.

Der Datenübermittlungszusatz ist zudem Bestandteil der Datenverarbeitungsbedingungen, sofern die DSGVO Anwendung findet.

b) Konkrete Inhalte des Datenübermittlungszusatzes

o **Datenübermittlung in die USA, Ziff. 1**

Durch den Datenübermittlungszusatz wird Facebook Ireland automatisch beauftragt, personenbezogene Daten zur Speicherung und Weiterverarbeitung in die USA zu übermitteln. Da die USA kein vergleichbares Datenschutzniveau wie die EU hat, bedarf es dafür einer Rechtsgrundlage. Dafür müssen gemäß der DSGVO Standarddatenschutzklauseln vereinbart werden (vgl. Ziff. 1 lit. d). Durch die Zustimmung zum Datenübermittlungszusatz werden deshalb die Standarddatenschutzklauseln der EU-Kommission einbezogen.

o **Vereinbarung für Unterauftragsverarbeiter, Ziff. 5 lit. b**

Schließt Facebook Ireland als Auftragsverarbeiter Vereinbarungen mit weiteren Unterauftragsverarbeitern, so werden diese Vereinbarungen dem Nutzer der Facebook Produkte nur auf Anfrage bereitgestellt.

c) Umsetzungsbedarf auf eigener Seite

o **Ausfertigung von Standardvertragsklauseln, Ziff. 1 lit. d**

Vor der Zustimmung zu dem Datenübermittlungszusatz muss der Nutzer mit Facebook, Inc. Standardvertragsklauseln für die Übermittlung von personenbezogenen Daten in die USA anfertigen. Hierfür werden die Standarddatenschutzklauseln der EU-Kommission einbezogen. Dies ist erforderlich, da die Datenübermittlung in die USA seit Schrems II¹³ nicht mehr auf den *Privacy Shield* gestützt werden kann. Allerdings hat der EuGH auch deutlich gemacht, dass die Vereinbarung der Standarddatenschutzklauseln nicht immer ausreicht und im Einzelfall durch zusätzliche Maßnahmen gesichert werden muss.

o **Genehmigung durch Datenschutzbehörden, Ziff. 5 lit. a**

Der Nutzer verpflichtet sich durch die Zustimmung zu dem Datenübermittlungszusatz zur Einholung einer Genehmigung durch die Datenschutzbehörde, sofern diese für die Nutzung und Änderung der Standarddatenschutzklauseln erforderlich ist.

4. Zusatz für Verantwortliche

a) Anwendungsbereich

Die Zusatzvereinbarung gilt nur, wenn diese durch „Bezugnahme ausdrücklich Bestandteil von Nutzungsbedingungen von Facebook-Produkten wird“ (vgl. Abs. 1 S. 1). Die Nutzungsbedingungen von Facebook für Facebook-Business-Tools¹⁴ beziehen sich unter Ziff. 4. lit. a. ii. ausdrücklich auf die o.g. Zusatzvereinbarung, sodass diese Bestandteil der Nutzungsbedingungen wird und von den Anwendern berücksichtigt werden muss. Zudem hat der Zusatz Vorrang zu den NBBT (vgl. Abs. 1 VGV).

Des Weiteren gilt der Zusatz für Verantwortliche nur, wenn durch die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auch der Anwendungsbereich der DSGVO eröffnet ist.

b) Konkrete Inhalte der Vereinbarung und Umsetzungsbedarf auf eigener Seite

o **Eigene Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung, Tabellen Nr. 1 VGV**

Durch die gemeinsame Verantwortlichkeit und der VGV ist es nunmehr erforderlich, dass derjenige, der die Facebook-Dienste einsetzt, dies auf Basis einer eigenen Rechtsgrundlage macht. Dafür kommen zwar theoretisch berechnete Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) in

¹³ *EuGH*, Urt. v. 16.7.2020 – C-311/18, NJW 2020, 2613.

¹⁴ Abrufbar unter https://www.facebook.com/legal/technology_terms (zuletzt abgerufen am 28.10.20).

Frage, nach bisheriger Rechtsprechung ist aber auch hier (wie o.g.) eine Opt-In-Lösung in Form von Cookie-Bannern empfehlenswert, um den Dienst rechtssicher zu nutzen.

- **Erweiterung der Datenschutzerklärung**, Tabelle Nr. 2, 3 VGV
Der Nutzer wird verpflichtet, seine Datenschutzerklärung um die in der VGV enthaltenen Hinweise zu erweitern. Danach muss unter anderem auf den Zweck der gemeinsamen Datenverarbeitung hingewiesen werden und darauf, dass Facebook Irland ein gemeinsamer Verantwortlicher bzgl. der Datenverarbeitung ist.
- **Erweiterte Mitwirkungspflicht**, Tabelle Nr. 5 VGV
Nutzer der Facebook-Business Tools sind verpflichtet, Widersprüche (i.S.d. Art. 21 DSGVO) selbst zu bearbeiten und umzusetzen, sofern die Verarbeitung nur aufgrund berechtigter Interessen erfolgt.
- **Sichere Implementierung der Business-Tools**, Tabelle Nr. 6 VGV
Der Betreiber einer Seite muss die Facebook-Tools so einbinden, dass deren technische Implementierung und Konfiguration sicher erfolgt. D.h., die Webseite muss technisch stets auf dem neusten Stand gehalten werden, sodass bspw. Cyberattacken nicht zur Offenlegung persönlicher Daten führen – bzw. diese weitestgehend verhindert werden (vgl. „Stand der Technik“ i.S.d. Art. 32 DSGVO). Diese Pflicht trifft – unabhängig der Nutzung von Facebook-Business-Tools – jeden Betreiber einer Webseite, der persönliche Daten (bspw. auch im Rahmen eines „hauseigenen Newsletters“) verarbeitet.
- **Zusammenarbeit bei Datenpannen**, Tabelle Nr. 7 VGV
Im Falle einer Datenpanne, welche auch von Facebook verarbeitete Daten betrifft, ist der Nutzer von Business-Tools verpflichtet, nicht bloß mit der Datenschutzbehörde, sondern auch mit Facebook zusammenzuarbeiten und diese stets zu informieren.
- **Anfragen von betroffenen Nutzern**, uAbs. 8 VGV
Stellen Besucher einer Webseite, welche die Business-Tools nutzt, eine Anfrage an den Betreiber und betrifft diese Anfrage auch Daten, welche von Facebook verarbeitet werden, muss Facebook darüber informiert werden. Die Informationen darüber müssen Facebook binnen 7 Tagen erreichen. Das Gleiche gilt auch bei Anfragen, welche von Datenschutzbehörden an den Webseitenbetreiber gestellt werden.
- **Gerichtsstand und anwendbares Recht**, uAbs. 9 VGV
Durch die Zustimmung zu dem Zusatz für Verantwortliche wird Irland als Gerichtsstand vereinbart und kollisionsrechtliche Bestimmungen werden ausgeschlossen. Somit ist irisches Recht anzuwenden.

IV. Konkrete Handlungsempfehlung

Die o.g. Anforderungen an Webseitenbetreiber, welche die Facebook-Business-Tools nutzen, machen Änderungen an der **Datenschutzerklärung** auf der Webseite erforderlich. Auf diese Datenschutzerklärung muss bei einer Opt-In-Cookie-Bannerlösung verwiesen werden. Zudem muss die Datenschutzerklärung – wie das Impressum – während des gesamten Webseitenbesuchs leicht zugänglich sein.

Neben der gesetzlichen Notwendigkeit einer Anpassung der Datenschutzerklärung an die veränderte Verarbeitungssituation, macht auch die (o.g.) Zusatzvereinbarung von Facebook (VGV) eine Anpassung der Datenschutzerklärung ausdrücklich zur Pflicht (vgl. Tabelle Nr. 2 und 3 VGV).

Im Folgenden wird nur auf solche Änderungen eingegangen, die durch die neuen Nutzungs- und Datenschutzbestimmungen notwendig geworden sind. Die bisherigen und unverändert weiter geltenden Anforderungen an eine Datenschutzerklärung im Allgemeinen (bspw. Kategorien d. Verarbeiteten Daten, Betroffene Personen etc.) werden an dieser Stelle nicht thematisiert.

1. Allgemeines zur Datenschutzerklärung

Sofern mehrere Marketing-Tools genutzt werden, empfiehlt es sich, der Datenschutzerklärung die Kategorie *Onlinemarketing* hinzuzufügen und dort die einzelnen Dienste mit den notwendigen Informationen aufzuzählen.

Der Verständlichkeit und Übersichtlichkeit halber sollten allgemeine Informationen zu den jeweiligen Diensten genannt werden, wenn diese – wie Facebook-Pixel – umfangreiche Funktionen haben. Zu diesen Informationen gehören:

- Funktionsweise und Grund für den Einsatz
- Verarbeitete Datenkategorien (bspw. Nutzungsdaten, Interessen, IP-Adressen etc.)
- Betroffene Personen
- Zwecke der Verarbeitung (bspw. personalisierte Werbung)
- Sicherheitsmaßnahmen (sofern vorhanden, bspw. IP-Pseudonymisierung)
- Rechtsgrundlagen etc.
- (die neuen Richtlinien von Facebook ändern hieran nichts, sofern die Facebook-Business Tools, oder andere Marketing Tools eingesetzt werden, müssten diese Informationen bereits in der Datenschutzerklärung vorhanden sein).

Hat ein Dienst – wie bspw. Google Analytics oder GoogleAds – wenig umfangreiche, nicht über normale statistische Funktionen hinausgehende Eigenschaften, dürfte eine allgemeine Beschreibung zur Funktionsweise statistischer Cookies unter Nennung der Rechtsgrundlage regelmäßig ausreichen. Anschließend erfolgt dann nur kurz eine konkrete Auflistung der genutzten Dienste:

Genutzte Dienste und Dienstleister:

- Firmenname
- Webseite des Dienstleisters
- Link zur Datenschutzerklärung des Dienstes
- (wenn möglich) einen Link zur Widerspruchsmöglichkeit (sog. Opt-Out)

Wenn ein Dienst (wie bspw. Facebook-Pixel) bereits umfangreich im ersten Schritt beschrieben wurde, muss dieser dennoch gesondert angegeben werden.

2. Verarbeitungskonstellation mit Facebook, Tabelle Nr. 2, 3 VGV

Zur rechtssicheren Nutzung der Facebook-Business-Tools müssen zudem die in dieser Ausarbeitung unter III., Ziff. 1 dargestellten, allgemeinen Informationen angegeben werden.

- Es muss dargestellt werden, dass Facebook Irland ein gemeinsamer Verantwortlicher der gemeinsamen Verarbeitung ist und dass die erforderlichen Informationen seitens Facebook (Art. 13 Abs. 1 lit. a DSGVO) in der Datenrichtlinie von Facebook unter <https://www.facebook.com/about/privacy> abrufbar sind und dort auch die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung seitens Facebook einsehbar ist.

- Darüber hinaus muss angegeben werden, dass ein von der VGV umfasstes Produkt eingesetzt wird und welche Zwecke mit diesem Einsatz verfolgt werden, hierzu wird auf die Nutzungsbedingungen von Facebook verwiesen. Unter Ziff. 2 der NBBT werden diese Zwecke aufgelistet.
- Zudem ist ein Hinweis notwendig, dass die VGV mit Facebook vereinbart wurde, um damit die DSGVO-Anforderungen an die jeweilige Verantwortlichkeit festzulegen. Dazu gehört auch die Pflicht, dass die jeweiligen Unternehmen Informationen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit bereitstellen.
- Es muss dargestellt werden, dass mit Facebook vereinbart wurde, dass Facebook für die Erfüllung der Rechte betroffene nach Art. 15 – 20 DSGVO verantwortlich ist.

3. Allgemeine Informationen zur Pixel-Nutzung

Zur rechtssicheren Nutzung der Facebook-Business-Tools müssen zudem die in dieser Ausarbeitung unter III., Ziff. 1 dargestellten, allgemeinen Informationen angegeben werden.

V. Vorläufige Bewertung der Änderungen

Facebook sieht sich insbesondere aus datenschutzrechtlicher Perspektive immer wieder Kritik ausgesetzt. Vor allem die Intransparenz der Datenverarbeitung sowie die Datenverarbeitung in den USA werden beanstandet. Es ist fraglich, ob Facebook diesen Kritikpunkten mit den umfangreichen Änderungen hinreichend entgegengetreten kann. Insbesondere anzuzweifeln ist, dass Facebook nach dem Aus des Privacy-Shield-Abkommens ein ausreichendes Datenschutzniveau bei der Datenverarbeitung in den USA sicherstellen, also insbesondere die Daten vor dem Zugriff der US-Sicherheitsbehörden schützen kann. Zudem wird in Frage gestellt, ob die Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung den Anforderungen insbesondere des Art. 28 Abs. 2, 3 DSGVO entsprechen.¹⁵

Es bleibt abzuwarten, wie die Datenschutzbehörden die neuen Nutzungsbedingungen und insbesondere die Datenschutzbestimmungen Facebooks bewerten und ob sie eine rechtskonforme Nutzung der Facebook Business-Tools für möglich halten.

Bis dahin sollten, sofern die Facebook Business Tools (weiterhin) eingesetzt werden, die oben dargestellten Änderungen durchgeführt werden, um jedenfalls von eigener Seite den gesetzlichen Bedingungen und diejenigen, die Facebook durch die neuen Bestimmungen festgelegt hat, möglichst Rechnung zu tragen.

Abschließender Hinweis: Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorstehenden Ausführungen kann die Rechtsinformationsstelle keinerlei Haftung übernehmen.

¹⁵ Siehe hierzu auch Schwenke, a.a.O.; Kluck, Guido, Neue Bedingungen und Datenschutzregeln für Facebook und Instagram – was Sie jetzt beachten und unternehmen müssen, abrufbar unter <https://bit.ly/37TijNn> (zuletzt abgerufen am 28.10.2020).

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Es steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0. International (CC BY NC ND 4.0., <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode.de>). Von der Lizenz ausgenommen sind Texte, Abbildungen oder anderes fremdes Material, soweit anders gekennzeichnet.

